

# Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwochs u. Sonntags, und kostet einschließlich der Sonntags- und Feiertagsbeilagen vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf.

Gebühren für Inserate von auswärts werden, wenn von den Einsendern nicht anders bestimmt, durch Postnachnahme erhoben.

Sechsbunddreißigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die drittespaltige Corpusspalte 10 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

## Bekanntmachung.

Das diesjährige Oberersatzgeschäft im Aushebungsbezirke Bautzen findet  
am 13., 14. und 15. Juni e. in Bautzen  
am 16. Juni e. in Bischofswerda

Dasselbe erstreckt sich auf die bei der Ersatzmusterung

- als diensttauglich ausgezeichneten,
- zur Ersatzreserve I. Classe und
- wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatzreserve II. Classe in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Außerdem haben zur Vorstellung zu gelangen

- die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten und
- die bei der Anmeldung zum Dienstantritt von den Truppenteilen zurückgewiesenen Einjährig-Freiwilligen.

Dagegen kommen die Militärpflichtigen, welche für dauernd dienstuntauglich befunden und diejenigen, welche wegen körperlicher Verhältnisse zur Ersatzreserve II. Classe designirt worden sind, im hiesigen Bezirke nicht zur nochmaligen Untersuchung, werden vielmehr später, gegen Auswechslung der Loosungsscheine, ihre Ausmusterungs- und bez. Ersatzreservebescheine II. Classe durch die betreffenden Ortsbehörden ohne Weiteres zugestellt erhalten.

Es haben sich dementsprechend zu stellen:

1) am 13. Juni e. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus der Stadt Bautzen und den Ortschaften Arnsdorf bis mit Cosel des Amtsgerichtsbezirks Bautzen;

2) am 14. Juni e. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus den Ortschaften Dahlowitz bis mit Nieschen des Amtsgerichtsbezirks Bautzen;

3) am 15. Juni e. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus den Ortschaften Särchen bis mit Schillichen des Amtsgerichtsbezirks Bautzen und aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Schirgiswalde;

4) am 16. Juni e. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bischofswerda:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Bischofswerda.

Die Ortsbehörden empfangen gleichzeitig für sämtliche hier fragliche Militärpflichtige besondere Beststellungsordres, welche sofort nach Empfang den betr. Mannschaften legal zu behändigen sind. Ueber die erfolgte Insinuation ist nach Maßgabe des betreffenden Zufertigungsschreibens pünktlich Anzeige anher zu erstatten.

Sollten Militärpflichtige, welche der Königl. Ober-Ersatz-Commission vorzustellen sind, inzwischen ihren bisherigen Aufenthaltsort gewechselt und hierbei zugleich den hiesigen Aushebungsbezirk verlassen haben, oder bis zum Beginn des Aushebungsgeschäfts einen derartigen Wechsel vornehmen, so haben die Ortsbehörden die betr. Ordres unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes der fraglichen Militärpflichtigen unverzüglich anher zurückzuschicken.

Haben dergleichen Militärpflichtige jedoch nur den Aufenthaltsort, nicht aber den Aushebungsbezirk gewechselt, so ist Seiten derjenigen Ortsbehörden, welchen die betreffenden Ordres von hier aus zugehen, dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren den Adressaten rechtzeitig behändigt werden.

Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung in den Aushebungsterminen ausbleiben, oder in solchen nicht pünktlich erscheinen, sind in Gemäßheit § 33 des Reichsmilitärgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen, können der Vorthelle der Loosung, ferner des Anspruchs auf Zurückstellung event. Befreiung vom Militärdienst im Frieden verlustig erklärt und nach Befinden als unsichere Dienstpflichtige sofort in die Armee eingestellt werden.

Die Herren Gemeindevorstände resp. Rathsmitsglieder haben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Mark an den vorgeordneten Beststellungstagen mit ihren Mannschaften pünktlich an Aushebungsstelle zu erscheinen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren ihre Ordres mit zur Stelle bringen und, so lange erforderlich, gehörig beisammen bleiben, damit das Aushebungsgeschäft selbst keinerlei Störung erleidet.

Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt ist, im Aushebungstermine zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Commission etwaige Anliegen vorzutragen.

Bautzen, am 21. Mai 1881.

Königliche Ersatz-Commission daselbst.

Der Civil-Vorsitzende

von Salza, Geh. Reg.-Rath, Amtshauptmann.

Otto.

Alles unbefugte Betreten und Begehen der der hiesigen Stadtgemeinde oder den hiesigen milden Stiftungen gehörigen Wiesen, die Beschädigung der auf denselben angelegten Bewässerungsanordnungen, das Bleichen und Trocknen auf andern als den dafür reservirten und bestimmten Plätzen, das Treiben von Vieh auf den Promenaden, die Beschädigung der letzteren, der Faunpflanzungen, sowie Anlagen außerhalb der Stadt, ingleichen das Ablagern von Schutt auf andern als den hierzu angewiesenen Plätzen wird hierdurch wiederholt bei Geldstrafe bis zu 60 Mark und bezüglich Haftstrafe bis zu 14 Tagen untersagt, und ersuchen wir insbesondere Eltern und Erzieher, welche wir für den von ihren Kindern und Pflegebefohlenen verübten Unfug noch besonders verantwortlich machen, durch strenge Bewachung der Kinder Uebertretungen obigen Verbots zu verhindern, wie wir übrigens an jeden wohlgeheuten Einwohner der hiesigen Stadt die dringende Bitte richten, etwaigen Unfug in dieser Beziehung mit aller Energie entgegenzutreten zu wollen.

Stadtrath Bischofswerda, den 30. Mai 1881.

Ein.

Die hiesige Stadtgemeinde beabsichtigt das ihr gehörige, in Seifmannsdorfer Flur gelegene Forsthaus, Brand-Cat.-Nr. 68, bestehend aus Wohnhaus mit eingebautem Stall und angebautem Backofen, Scheune und Schuppengebäude nebst barangelegenem Garten im Flächeninhalt von 28,4 Ar (155 □ Rth.) zu verkaufen. Es eignet sich dasselbe ganz besonders zum Betriebe der Landwirtschaft, da dem Käufer Gelegenheit gegeben ist, sich entsprechende Feld- und Wiesenparzellen von dem der hiesigen Stadtgemeinde gehörigen Rittergut Pilsau zu erpachten, demselben aber auch auf Wunsch einige Feld- und Wiesenparzellen käuflich überlassen werden können. Ein großer Theil der Kaufsumme kann hypothekarisch auf den Grundstücken stehen bleiben. Kaufinteressenten wollen mit uns in Verhandlung treten.

Stadtrath Bischofswerda, am 30. Mai 1881.

Ein.

Wegen Reinigung der Localitäten ist die Expedition des unterzeichneten Stadtraths Donnerstag, den 2. Juni d. J., geschlossen und wird nur in Polizeisachen Vormittags von 11-12 Uhr und Nachmittags von 4-5 Uhr expedirt werden.

Stadtrath Bischofswerda, am 31. Mai 1881.

Ein.

Im Monat Juni d. J. ist eine Revision der Landtagswahlen vorzunehmen und wird hierdurch auf das jedem Vertheilten zustehende Recht der Einsichtnahme von letzteren und auf die Nothwendigkeit, etwaige Einsprüche gegen den Inhalt rechtzeitig anzubringen, öffentlich aufmerksam gemacht.

Stadtrath Bischofswerda, am 1. Juni 1881.

Ein.